



# Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV im Land Hessen - Prozessbeschreibung

Stand: 28.04.2022  
 Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe  
 Regierungspräsidium Darmstadt

## Hinweis:

Der folgende Prozess beschreibt das Verfahren der Durchführung von Kenntnisprüfungen unter Berücksichtigung der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Das Verfahren zur Durchführung von Kenntnisprüfungen gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Pflegefachperson in Anerkennung den Feststellungsbescheid und das zugehörige Anschreiben (mit dem Titel „Festlegung der Anpassungsmaßnahmen und weitere Informationen zum Verfahren“) erhalten und dem Regierungspräsidium Darmstadt gegenüber mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt die Kenntnisprüfung zu absolvieren. Eine weitere Festsetzung der Anpassungsmaßnahme seitens des Regierungspräsidium Darmstadt wird nicht vorgenommen, es reicht die Mitteilung der Pflegefachperson in Anerkennung an das Regierungspräsidium Darmstadt, dass Sie beabsichtigt, die Kenntnisprüfung durchzuführen. (Hinweise dazu sind im benannten Anschreiben enthalten.)

Dem vorher benannten Anschreiben zum Feststellungsbescheid kann entnommen werden, in welcher Weise die Kenntnisprüfung jeweils durchzuführen ist. Hinsichtlich der Vorbereitung der internationalen Pflegefachperson in Anerkennung auf die Kenntnisprüfung werden Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Vorgaben gemacht.

## Prozess

		Pflegefachperson in Anerkennung	Pflegeschule	Praxiseinrichtung	RP Darmstadt
Legende: X: Verantwortlich / (X): Beteiligt					
<b>1</b>	Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt zur Planung und Durchführung einer Kenntnisprüfung Kontakt mit einer staatlich anerkannten Pflegeschule im Land Hessen sowie mit einer Einrichtung der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege <sup>1</sup> auf; alternativ kann die Kontaktaufnahme mit der Pflegeschule hinsichtlich der Durchführung der Kenntnisprüfung auch seitens der Einrichtung erfolgen. (In der Regel ist die Pflegefachperson in Anerkennung bereits angeworbene Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Einrichtung, in der dann auch der praktische Teil der Kenntnisprüfung abgelegt werden soll.).  <b>Hinweis:</b> Der Pflegeschule sollte im Rahmen des Austauschs über die Durchführung der Kenntnisprüfung das Anschreiben zum Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.	X	(X)	X	

<sup>1</sup> Als Praxiseinrichtung zur Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung kommen ausschließlich jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen). Siehe hierzu Merkblatt

2	Die beteiligte Pflegeschule sowie die beteiligte Praxiseinrichtung, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird, stimmen einen gemeinsamen Termin zur Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung ab; die Praxiseinrichtung benennt der Pflegeschule zwei Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Voraussetzung nach §4 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllen, und die als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden sollen. <sup>2</sup>		X	X	
3	Die Pflegeschule dokumentiert den Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Terminierung des mündlichen und des praktischen Prüfungsteils im Formular „Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung“. Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegeschule und von der zu prüfenden Person unterzeichnet.  <b>Hinweis zur Besetzung des Prüfungsausschusses:</b> In den Prüfungsausschuss sind mind. vier Lehrkräfte zu bestellen, die als Lehrkraft an einer Pflegeschule des Landes Hessen derzeit tätig sind und die Qualifikationsvoraussetzungen als Lehrkraft nach §9 Abs. 2 PflBG erfüllen. (weitere Hinweis hierzu siehe Merkblatt „Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen“, hier insbesondere Punkte 2.4 und 3.3) <b>Formular:</b> Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung	(X)	X		
4	Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung wird seitens der Pflegeschule an das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. an die zuständige sachbearbeitende Person übersendet.  Ggf. noch erforderliche Qualifikationsnachweise zu den im Prüfungsausschuss beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (siehe Fußnote 2) sollten im Zuge dessen dem Regierungspräsidium Darmstadt ebenfalls vorgelegt werden. <b>Wichtiger Hinweis:</b> Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin liegen.		X		(X)
5	Das Regierungspräsidium Darmstadt bestellt den Prüfungsausschuss, setzt die vorgeschlagenen Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume fest und übermittelt die Bestätigung der beteiligten Pflegeschule. <b>Hinweis:</b> Sofern das vorsitzende Mitglieds des Prüfungsausschusses (eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt bzw. eine von der Behörde bestellte Vertreterin oder ein von der Behörde bestellter Vertreter) im mündlichen Teil den Prüfungsausschussvorsitz in Präsenz wahrnehmen wird, wird dies in der Bestätigung entsprechend mitgeteilt.		(X)		X

„Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen“ insbesondere Punkt 2.2

<sup>2</sup> Insofern im Bereich der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Langzeitpflege in der Vergangenheit Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht erfasst wurden, da nicht die Notwendigkeit dazu bestand, sollten die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde und Nachweis über die Praxisanleitungsqualifikation) bei der Prüfungsanmeldung dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt werden (digital per Mail).

6	Die beteiligte Pflegeschule informiert die zu prüfende Person in angemessener Weise über die Bestätigung des Prüfungstermins.	(X)	X		
7	Der praktische und der mündliche Teil der Kenntnisprüfung werden in der Form durchgeführt, wie sie im Anschreiben zum Feststellungsbescheid dargelegt wurde. Ebenfalls sind die Leitplanken im Merkblatt zur Durchführung von Kenntnisprüfung zu berücksichtigen. <b>Dokument:</b> Merkblatt „Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß §45 PflAPrV (Pflegerberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) im Land Hessen“	(X)	X	X	
7a	<b>Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen</b> Sofern die zu prüfende Person den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, muss sie die Pflegeschule vor Beginn der Prüfung darüber in Kenntnis setzen und einen formlosen Antrag auf Prüfungsrücktritt an die zuständige sachbearbeitende Person senden (bzw. jenen formlosen Antrag auf Prüfungsrücktritt durch die Pflegeschule dem Regierungspräsidium Darmstadt übermitteln lassen). Der Grund für den Prüfungsrücktritt muss durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Regierungspräsidium nachgewiesen werden, aus dem die Diagnose (nach ICD) sowie der Zeitraum der gesundheitlichen Einschränkung aufgrund der Diagnose hervorgeht. Sofern der Grund den Prüfungsrücktritt als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann der Prüfungsrücktritt für den betroffenen Teil der Prüfung bewilligt werden.  Sofern absehbar ist, dass der gesundheitliche Zustand bzw. die Prüfungsfähigkeit der Person zeitnah wiederhergestellt ist, kann vermittelt durch die Pflegeschule der Prüfungszeitraum verlängert werden bzw. ein neuer Termin festgesetzt werden. Hierzu bedarf es der Mitteilung an das Regierungspräsidium Darmstadt.	X	(X)		(X)
8	Sind alle erforderlichen Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung durchgeführt worden, wird die Prüfungsniederschrift finalisiert. Die Prüfungsniederschrift und das detailliertere Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem Ablauf der Prüfungsteile hervorgeht, wird von Seiten der Pflegeschule dem Regierungspräsidium Darmstadt übermittelt (idealerweise per Mail, jedoch auch postalisch möglich).  <b>Wichtiger Hinweis zur Niederschrift:</b> Bitte beachten Sie, dass die Niederschrift vollständig ausgefüllt werden und die Unterschriften aller Fachprüfenden enthalten muss.  <b>Wichtiger Hinweis zum Nicht-Bestehen eines Prüfungsteils:</b> Die Wiederholung nicht-bestandener Prüfungsteile kann erst dann erfolgen, wenn alle Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung absolviert wurden. Für die einzelnen zu wiederholenden Prüfungsteile muss dann eine erneute Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungsdurchführung analog zum zuvor skizzierten Prozess erfolgen. Sofern der jeweilige nicht bestandene Prüfungsteil im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird, wird der Antrag auf Anerkennung nach Eingang der Prüfungsniederschrift seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt abgelehnt. Die Niederschrift sollte in den Fällen des Nicht-Bestehens in Print-Fassung in der Pflegeschule		X		(X)

	vorgehalten werden, um ggf. im Rahmen von Gerichtsverfahren darauf zurückgreifen zu können.				
<b>9</b>	<p>Wenn auf Grundlage der Prüfungsniederschrift seitens des Regierungspräsidiums festgestellt werden kann, dass die Kenntnisprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und alle Prüfungsteile bestanden wurden, kann die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgen, sofern die Pflegefachperson in Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs nachweist (Nachweis durch ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass die Person gesundheitlich nicht ungeeignet ist zur Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann)</li> <li>• ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nachweist (Polizeiliches Führungszeugnis und Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs)</li> <li>• die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (nachgewiesen durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung) nachweist</li> </ul> <p>Die Nachweise müssen durch die Pflegefachperson in Anerkennung dem Regierungspräsidium Darmstadt bzw. der zuständigen sachbearbeitenden Person postalisch zur Verfügung gestellt werden.</p>	X			X